

Die nachfolgenden Informationen und Richtlinien, die dem Anmeldevordruck beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen der BIOFACH und VIVANESS 2020“ und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie die Hausordnung der NürnbergMesse (nachfolgend als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der NürnbergMesse bezeichnet) sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der BIOFACH und VIVANESS 2020.

Bitte beachten Sie auch Info 3: „Informationen von A–Z“

1. Aufbau

Aufbau durchgehend von Sonntag, 9. Februar 2020 ab 7:00 Uhr
bis Dienstag, 11. Februar 2020 19:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 11. Februar 2020, 15:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

2. Öffnungszeiten

Mittwoch, 12. Februar 2020 9:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 13. Februar 2020 9:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 14. Februar 2020 9:00 – 18:00 Uhr
Samstag, 15. Februar 2020 9:00 – 17:00 Uhr

Aussteller haben während der Veranstaltung täglich 1 Stunde vor Öffnung Zutritt zur BIOFACH und VIVANESS 2020. Die Ausstellungsstände sind bis spätestens 15 Minuten vor Öffnung zu besetzen. Aussteller müssen die Ausstellungshallen aus Sicherheitsgründen spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

3. Abbau

Samstag, 15. Februar 2020 17:00 – 24:00 Uhr
Sonntag, 16. Februar 2020 0:00 – 22:00 Uhr
Montag, 17. Februar 2020 7:00 – 19:00 Uhr

Alle Messestände müssen bis Messeende (Samstag, 15. Februar 2020, 17:00 Uhr) mit Ausstellungsgütern bestückt UND Standpersonal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlungen berechnet die NürnbergMesse dem betroffenen Aussteller eine Gebühr von EUR 1.200 wegen Nichteinhaltung der Vorschriften/Bestimmungen bzw. behält sich vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Aussteller.

Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

Die Einfahrt in die Ladehöfe ist ausschließlich gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von EUR 200 (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der in Info 3, Punkt 46 genannten Fristen zurückerstattet.

3.1 Erweiterte Standauf- und -abbauzeiten

In besonderen Fällen kann die NürnbergMesse erweiterte Standaufbauzeiten sowie verlängerte Standabbauzeiten in den Hallen zulassen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bei der Veranstaltungsleitung einzureichen.

4. Auf- und Abbausweise

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Auf- und Abbausweise können im TicketCenter bestellt werden. Die Ausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

5. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

Im Online AusstellerShop unter der Rubrik TicketCenter können Sie bequem Ausstellerausweise für Ihr Standpersonal bestellen, versenden und verwalten.

NEU: Diese berechtigen zum Zutritt während der Messelaufzeit sowie der Auf- und Abbauzeiten.

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal ein Freikontingent an kostenfreien Ausstellerausweisen (max. 21 Ausstellerausweise). **Ihr individuelles Freikontingent können Sie direkt im TicketCenter sowie auf der Standflächenrechnung einsehen.** Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 43 (netto) gekauft werden.

NEU: Nach der Veranstaltung werden Ihnen nur die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich Ihres individuellen Freikontingentes in Rechnung gestellt.

6. Dauer-Parkausweise

Siehe Info 3, Punkt 33 und Vordruck S3.50.

7. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. **Maßgeblich hierfür sind die Technischen Richtlinien (Info 4), sowie Wichtige Informationen zur BIOFACH und VIVANESS 2020 (Info 1), die auf www.biofach.de bzw. www.vivaness.de und im Online AusstellerShop (OAS) veröffentlicht werden.**

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der jeweiligen Gangeite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe der Standbegrenzungswände beträgt 2,50 m. Die maximale Höhe für Standbau und Werbeträger beträgt 5,00 m (Halle 3C: 5,50 m), gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen neutral gestaltet und gereinigt sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände ab 400 m² sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bis spätestens 20.12.2019 bei der Veranstaltungstechnik einzureichen.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine 2,50 m hohe eigene Standwand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen und Bodenbelag zu legen.

Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z.B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände bei den ServicePartnern zu bestellen. Dabei können folienbeschichtete oder nicht tapezierte Standbegrenzungswände gemietet werden. An den Hallenwänden sind seitens der NürnbergMesse Spanplatten (ca. 2,50 m Höhe) fest montiert. Diese Platten sind vortapeziert und weiß lackiert (Achtung: im Falle des Übertapezierens Spezialkleister verwenden), können jedoch Gebrauchsspuren aufweisen. **Daher zählen diese als nicht tapezierte Stellwand und sind entsprechend kostenpflichtig (siehe Vordruck S1).** Die nicht tapezierten Wände müssen tapeziert und gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind die Tapeten vom Aussteller wieder zu entfernen oder die Wände werden auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Tapezieren, Streichen und Abtapezieren kann mit Vordruck S1.64 bestellt werden.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Sofern durch andere Klebebander nach Abbauende Rückstände auf dem Hallenboden entfernt werden müssen, werden die Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Teppichreste o.ä.

8. WLAN (Wireless Local Area Network)

Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den MesseService gestattet (siehe Vordruck P5).

Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Es ist daher genehmigungspflichtig. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht genehmigten WLAN entstehen. Die Abteilung MesseService ist gerne bei der Einrichtung und Genehmigung behilflich.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung. Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive **Frequenzhoheit über die Kanäle 2 bis 13 für WLAN im 2,4 GHz Band** ein.

Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse (Bisping & Bisping GmbH & Co. KG), als auch für den Betrieb von durch Aussteller selbst erstellten Funknetzen/WLAN-Netzen, steht auf dem Gelände der NürnbergMesse ausschließlich der **Kanal 1 im 2,4 GHz Band (2412 MHz)** zur Nutzung zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/ Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. diese nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch genehmigt werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze, technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

9. Besonderheiten der BIOFACH und VIVANESS

● **Das Angebot der Aussteller der BIOFACH und VIVANESS muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf auf der Messe ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen von nicht zugelassenen Produkten, insbesondere von konventionellen Lebensmitteln untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, den betroffenen Stand zu schließen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.**

● **Abverkauf von Produkten und Ausstellungsgütern ist auf der BIOFACH und VIVANESS generell untersagt!**

● Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Aus ökologischen Gründen dürfen auf der BIOFACH und VIVANESS nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr verwendet werden.

● Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.

● NürnbergMesse behält sich das Recht vor, **Besucherströme zu lenken** bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist NürnbergMesse berechtigt, diese noch kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.

● Standplätze für Fahrzeuge mit Kühleinrichtung werden von der Veranstaltungsleitung der BIOFACH und VIVANESS auf Anfrage und gegen eine Gebühr von EUR 400 zugewiesen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bis spätestens 20.12.2019 bei der Projektleitung einzureichen. Die Kosten für Stromverteiler, Stromanschlüsse und Stromverbrauch sind vom Aussteller zu tragen.

● Um die Anlieferung aller für den Messeauftritt benötigter Güter und Materialien hat sich der Aussteller selbst zu kümmern. An den Veranstalter adressierte Pakete für die Teilnahme an der Veranstaltung werden daher nicht entgegengenommen, sondern auf Kosten des Ausstellers an die angegebene Versandadresse zurückgeschickt.

10. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- und Ausland.

1. Die nachfolgenden AVB gelten im Verhältnis Aussteller/ NürnbergMesse GmbH (im Folgenden: NürnbergMesse), wenn die NürnbergMesse Veranstalter ist.
2. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der NürnbergMesse wirksam.
3. Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der NürnbergMesse zustande. Der im Vordruck genannte ServicePartner (oder Subunternehmer), der als Stellvertreter der NürnbergMesse handelt, ist für den Kunden Ansprechpartner in allen Belangen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen. Die Vordrucke sind bei allen Bestellungen zu verwenden. Gezeigte Bilder sind Beispieldarstellungen. Die NürnbergMesse ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.
4. Werden ServicePartner als Subunternehmer für die NürnbergMesse tätig, gelten auch die „Besonderen Servicebedingungen“ des ServicePartners. Die „Besonderen Servicebedingungen“ gelten neben den vorrangigen AVB.
5. Die Gültigkeit der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der NürnbergMesse werden durch die AVB nicht berührt. Bei Widersprüchen zu den AVB sind die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ vorrangig.
6. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
7. Werden Services der NürnbergMesse durch ServicePartner erbracht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar durch den ServicePartner im Namen und auf Rechnung der NürnbergMesse. Inkasso während der Messe am Stand ist zulässig. Folgende Kreditkarten werden angenommen: MasterCard, American Express, VISA, Diners Club.
8. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in EUR.
9. Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug, sind 8 % Verzugszinsen über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, oder dem durch die Europäische Zentralbank bestimmten Nachfolgeinstrument zu zahlen.
10. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung durch den ServicePartner mangelhaft oder unvollständig erbracht, so sind Ansprüche ausschließlich gegenüber dem ServicePartner geltend zu machen.
11. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeiten hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber dem ServicePartner zu rügen.
12. Die NürnbergMesse haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, die NürnbergMesse oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
13. Erfüllungsort ist Nürnberg. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
14. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
15. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
16. Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:
 - 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
 - 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
 - ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.